

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBL. I 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBL. I, S. 218) und der §§ 1-5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I 1970, S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBL. I, S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 20. Juli 1995 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13. Dezember 2013 für die Friedhöfe der Stadt Hessisch Lichtenau die folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzer der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt Hessisch Lichtenau gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Einbringung eines Rechtsmittels gegen Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes/Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben, sofern keine Trauerfeier oder Beerdigung auf einem städtischen Friedhof stattfindet:
 - a) Aufbahrung einer Leiche 100,00 EUR
 - b) Für die Aufbewahrung einer Urne 40,00 EUR
 - c) Für die Gestellung von Hilfskräften nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (2) Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und/oder der Friedhofskapelle wird folgende Gebühr erhoben: 120,00 EUR

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle, das Ausheben und Schließen eines Grabes und Erstinstandsetzung des Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | 1.100,00 EUR |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 800,00 EUR |
| c) Für die Bestattung im anonymen Grabfeld | 1.000,00 EUR |
| d) Für den Transport des Sarges von der Friedhofshalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab, soweit dies durch städtische Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hessisch Lichtenau durchgeführt wird, beträgt die Gebühr | 230,00 EUR |

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Für die Beisetzung in einem Urnengrabfeld | 350,00 EUR |
| b) Für die Beisetzung im anonymen Grabfeld | 300,00 EUR |
| c) Für den Transport der Urne von der Friedhofshalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab, soweit dies durch städtische Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hessisch Lichtenau durchgeführt wird, beträgt die Gebühr | 50,00 EUR |

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 500,00 EUR |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 1.000,00 EUR |
| c) Wiesenreihengrab | 1.800,00 EUR |
| d) anonymes Erdgrab | 1.200,00 EUR |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| a) Urnenreihengrab | 950,00 EUR |
| b) anonymes Urnengrab | 1.050,00 EUR |
| c) Baumurnengrab | 1.250,00 EUR |

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstelle 1.200,00 EUR
- (2) Für die Überlassung einer Wiesenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstelle 1.800,00 EUR
- (3) Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
je Urne 450,00 EUR
- (4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben (2-4 Urnen) 2.000,00 EUR
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 Und § 21 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 75,00 EUR
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 55,00 EUR

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§ 28 Abs. 2 FO) werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 11
Sonstige Gebühren

- a) Die Genehmigungsgebühren für ein Grabmal, Grabeinfassung und Abdeckplatten beträgt: 90,00 EUR
b) Die Gebühr für die Arbeitskarte der gewerblichen Unternehmen beträgt jährlich 105,00 EUR
c) Die Gebühr für ein Namensschild im anonymen Grabfeld und für Baumurnengräber beträgt 105,00 EUR

§ 12
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Hessisch Lichtenau, den 16.12.2013

(Siegel)

**DER MAGISTRAT
DER STADT HESSISCH LICHTENAU**
gez.Herwig
Bürgermeister

Die Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 16.12.2013

(Siegel)

**DER MAGISTRAT
DER STADT HESSISCH LICHTENAU**
gez.Herwig
Bürgermeister